

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail

Entwurf, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu dem mit dem unten angeführten Schreiben vom 20. Februar 2012 zur Begutachtung ausgesandten Entwurf, mit dem das Bundesimmobiliengesetz, das Schönbrunner Schloßgesetz und das Marchfeldschlösser-Gesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Artikel X1 Z 1 (Änderung des Bundesimmobiliengesetzes):

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung spricht sich für eine andere Formulierung aus und schlägt seinerseits vor, den Text von § 2 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

„Nicht als marktgängig anzusehen sind jedenfalls Liegenschaften, die unmittelbar oder mittelbar für Bildungs- und Wissenschaftszwecke genutzt werden“.

Durch die explizite Berücksichtigung für Wissenschaftszwecke wird sichergestellt, dass Objekte mit einer Forschungsnutzung auch nicht übertragen werden dürfen. Damit wird auch hintangehalten, dass Bildung „nur“ als den Lehrbereich betreffend angesehen werden kann. Der Wissenschaftsbereich hat andere strukturelle und aufgabenspezifische Anforderungen als der Bildungs- (Schul)bereich.

Weiters sollten auch die Objekte der wissenschaftlichen Anstalten (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Geologische Bundesanstalt, Österreichische Akademie der Wissenschaften) mitberücksichtigt und somit nicht übertragen werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung spricht sich klar gegen folgende in den Erläuterungen getroffene Feststellung aus: „Als nicht unmittelbar für Bildungszwecke genutzt anzusehen sind auch jene, zwar dem Bildungssektor zuordenbare Gebäude, in denen jedoch weitgehend typische Büronutzung gegeben ist, etwa durch Landesschulräte oder Einrichtungen der Universitätsverwaltung“.

Geschäftszahl: BMWF-90.513/0005-III/4a/2012
Sachbearbeiter/in: Gabriele Sallaberger
Abteilung: III/4a
E-Mail: gabriele.sallaberger@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-9237 / 53120-999237
Ihr Zeichen: GZ BMWFJ-601.700/0001-III/13/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Vorweg ist anzumerken, dass die Erläuterungen nicht mit dem Gesetzestext konform gehen. Während § 2 Abs. 2 Bundesimmobiliengesetz auf Liegenschaften Bezug nimmt, wird in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung auf Gebäude abgestellt. Auch in der erwähnten Anlage A orientiert sich die Auflistung an den Liegenschaften (EZ). Dieser Widerspruch ist jedenfalls zu beseitigen, weil auf einer Liegenschaft mehrere Gebäude stehen können und diese unter Umständen nicht einheitlich genutzt werden.

Es ist nicht zielführend, in einem Bereich wie dem Bildungs- bzw. Wissenschaftssektor die Eigentümerstruktur noch mehr zu diversifizieren. Zersplitterungen sind weder erwünscht noch sachlich begründet. Für die Universitäten und die wissenschaftlichen Anstalten wird sich durch eine allfällige Übertragung von Liegenschaften bzw. Gebäuden an eine Tochtergesellschaft der BIG jedenfalls der Verwaltungsaufwand erhöhen. Zu befürchten ist, dass es zu Liegenschaftsteilungen kommen wird, um so einzelne vermeintlich lukrative Objekte aus dem Bildungs-(Wissenschafts)verband herauszulösen und sie dem freien Markt preiszugeben.

Insbesondere bei Campusuniversitäten werden die zentralen Funktionen (Strom-, Wasserversorgung, etc.) für den gesamten Campus gemeinsam abgewickelt und daher würde ein Übertragen von einzelnen Gebäuden/Liegenschaften einen hohen administrativen, und sowohl technisch und finanziell nicht vertretbaren Aufwand bedeuten.

Es stellt sich die Frage, was unter „weitgehend typische Büronutzung“ zu verstehen ist und wer nach welchen Kriterien entscheiden soll, ob die Gebäude bzw. Liegenschaften, auf denen die Gebäude stehen, deshalb nicht Bildungs(Wissenschafts)zwecken zugerechnet und somit übertragen werden.

Die Universitätsverwaltung und die Verwaltungen der wissenschaftlichen Anstalten sind nicht Selbstzweck, sondern maßgeblich dafür mitverantwortlich, dass der Bildungs(Wissenschafts)zweck überhaupt erfüllt werden kann.

Das Zerreißen von Campuslösungen und anderen funktionierenden homogenen Strukturen wäre fatal und wird auch von den Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten abgelehnt.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.


Wien, 24. Februar 2012

Für den Bundesminister:

Dr. Iris Hornig

Elektronisch gefertigt

Seite 3 von 3 zu Geschäftszahl BMWF-90.513/0005-III/4a/2012

Signaturwert	rcc4zApsHkedSAAKYnqXXSFE7/6mZ1Cms1IEGpDpD6oLBGCZtxqnFApeebbt7EFHP63iFEx26pk9Y0EckA71uPCDKk h1xy42RgjKVDra5C+3pk7b0UEZUDViVL1RWbv80uARSDRZWg0LZLCf8sGWXsN8dZQGktvOo2Iye/DS/M=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-24T15:24:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	